

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Planex Technik in Textil GmbH

Stand: September 2022

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Bestellungen im Verkehr mit Unternehmern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Lieferant im Sinne dieser Bedingungen ist jeder, bei dem wir die Lieferung von Waren, die Erbringung einer Leistung oder das Herstellen eines Werkes beauftragt haben (Bestellung).

1. Bestellungen

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, auch mittels unterschriebenem Telefax, erfolgen. Mündliche, fernmündliche oder per E-Mail erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen oder per Fax übermittelten unterschriebenen Bestellung oder Abnahme der Lieferung oder Leistung bestätigt haben. Wir behalten uns vor, Bestellungen zurückzuziehen, wenn die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten nicht innerhalb von zehn Tagen ab Bestelldatum bei uns eingeht.

2. Preise und Rechnungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei unserer Empfangsstelle einschließlich Fracht- und Verpackungskosten.

Wird im Einzelfall ein Preis ab Werk oder Lager des Lieferanten vereinbart, übernehmen wir nur günstigste und nachweisbare Frachtkosten.

Eventuell vereinbarte und geleistete Abschlagszahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Abrechnung.

3. Skonto

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 15 Werktagen mit 3 % Skonto oder innerhalb eines Monats netto. Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungseingang bei uns, jedoch nicht vor vereinbarter Rechnungsfälligkeit.

4. Lieferzeit, Lieferfrist, Gefahrübergang

Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefer- oder Ausführungsfristen sind verbindlich.

Eine vereinbarte Liefer- oder Ausführungszeit läuft vom Bestelltag an.

Soweit der Lieferant Anlass zur Annahme haben kann, dass ihm die fristgemäße Lieferung oder Ausführung ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Bei schuldhaften Überschreitungen der Liefer- oder Ausführungszeit können vereinbarte Konventionalstrafen mit der Zahlungsforderung des Lieferanten verrechnet werden.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Leistung bzw. des Werkes oder der Übergabe der Ware am Erfüllungsort.

Ersatzteillieferungen haben innerhalb von 24 Stunden nach der Bestellung zu erfolgen.

Reparaturen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang unserer Reparaturanforderung beim Lieferanten durchgeführt werden.

5. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns bzw. das Werk nach Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, die vereinbarte Beschaffenheit und die garantierten Eigenschaften hat und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie technischen Normen, z.B. DIN EN ISO entspricht, alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat und eventuell notwendige Kennzeichnungen (z.B. CE, TÜV) angebracht sind. Konformitätserklärungen sind mitzuliefern. Soweit unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik möglich, hat der Liefergegenstand dem jeweils neuesten Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.

Unsere Leistungen werden auch für Bauwerke erbracht bzw. für Bauwerke verwendet. Unabhängig von der konkreten Verwendung des Liefergegenstandes gilt: Sofern nicht der Einbau des Liefergegenstandes in ein Bauwerk aufgrund seiner Beschaffenheit ausgeschlossen ist und für jegliche Werkleistungen wird eine einheitliche Gewährleistungsfrist von sechs Jahren vereinbart. Längere gesetzliche oder vom Lieferanten uns oder generell gewährte Verjährungs- oder Garantiefristen sind vorrangig.

Für Liefergegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für den Einbau in und Leistungen für Bauwerke Verwendung finden können, wird eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren vereinbart. Längere gesetzliche oder vom Lieferanten uns oder generell gewährte Verjährungs- oder Garantiefristen sind vorrangig.

Planex
Technik in Textil GmbH
Am Herrschaftsweiher 41
67071 Ludwigshafen

Telefon:
0 62 37 / 97 62-0

Fax:
0 62 37 / 97 62-29

Email:
info@planex-gmbh.de

Internet:
www.planex-gmbh.de

Wir sind berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Regelungen den Lieferanten in Rückgriff zu nehmen, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen ersetzt zu verlangen, insbesondere nach § 439 Abs. 2 u. 3, 635 Abs. 2 BGB.

Die Annahme und Bezahlung der Ware oder die Ingebrauchnahme bedeuten nicht, dass wir sie als mangelfrei anerkennen.

Bei vorhandenen Mängeln stehen uns die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu.

Bei Kaufverträgen gilt eine Nachbesserung nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Bei Sukzessivlieferungsverträgen sind wir außerdem zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn wesentliche Mängel oder ein Serienschaden vorliegen und keine unverzügliche Abhilfe erfolgt.

6. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Lieferant haftet für Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unseren Betrieb integriert sind oder nicht – uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Sollten wir wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, so stellt der Lieferant uns von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei.

7. Angaben in Angeboten, Prospekten, Typenblättern

Die Leistungs- und Belastbarkeitsangaben des Lieferanten in seinen Angeboten, Prospekten, Typenblättern und die sonstigen uns zum Zweck der Angebotsabgabe überlassenen Beschreibungen stellen im Verhältnis zu uns garantierte Mindesteigenschaften der zu liefernden Ware dar.

8. Schutzrechte

Der Lieferant steht in vollem Umfang dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns im Verletzungsfall jeglichen Schaden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

9. Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Ludwigshafen/ Rhein.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Regeln des deutschen internationalen Privatrechts (Ausschluss der Weiterverweisung).

Planex Technik in Textil GmbH